



JÄGERVEREINIGUNG

Kreisgruppe

Schwabach-Roth e.V.

Reform des Bayerischen Jagdgesetzes 2026

**Informationsveranstaltung zur Erläuterung des Faktenblattes einschließlich
aktueller Handlungsempfehlungen zur Abschussplanfreiheit**

Reform – Warum?



Die Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes zielt darauf ab, das **Bayerische Jagdrecht eigenständiger vom Bundesjagdrecht** zu gestalten und zielgerichtet auf aktuelle Herausforderungen auszurichten.

Gleichzeitig schöpft die Änderung des Gesetzes bislang ungenutzte Potenziale für den **Rückbau der Bürokratie** in der bayerischen Staatsverwaltung aus.



Wesentliche Änderungen

- Keine Befriedung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen
- Wolf und Goldschakal im Jagdrecht
- Anpassung der Jagdzeiten
- Überarbeitung der sachlichen Ge- und Verbote
- Sachkunde für die Fallenjagd
- Regelungen für Kitz- und Wildtierrettung
- Regelungen zur möglichen Abschussplanfreiheit

Keine Befriedung von Freiflächen-
Photovoltaik-Anlagen

Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen



Die gesetzlichen Regelungen zu befriedeten Bezirken werden dahingehend erweitert, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen **nicht mehr automatisch befriedet werden.**

Damit können Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die bei einer ökologischen Gestaltung der Anlagen mit Durchschlupf, Deckung und Äsung ein wichtiger Lebens- und Rückzugsraum insbesondere für das Wild sein können, künftig als Jagdfläche erhalten bleiben und bei der Berechnung der Mindestgröße von Gemeinschaftsjagdrevieren berücksichtigt werden.

Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen



Art. 6 Befriedete Bezirke; Ruhen der Jagd

(1) Befriedete Bezirke (§ 6 des Bundesjagdgesetzes¹⁾) sind:

1. Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen,
2. Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an eine Behausung im Sinn der Nummer 1 anschließen und durch eine Umfriedung begrenzt sind,
3. sonstige überbaute Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, **soweit es sich nicht um Freiflächen-Photovoltaikanlagen handelt; Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bleibt unberührt.**
4. Friedhöfe,
5. Tiergärten.

Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen



(2) ¹Darüber hinaus kann die Jagdbehörde für befriedet erklären:

1. sonstige Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans mit Ausnahme der in § 9 Abs. 1 Nr. 18 des Bundesbaugesetzes³⁾ genannten Flächen,
2. Grundflächen, die gegen das Ein- oder Auswechselln von Wild – ausgenommen Federwild, Wildkaninchen und Raubwild – und gegen unbefugten Zutritt von Menschen dauernd abgeschlossen und deren Eingänge absperrbar sind.

²Auf Wildgehege (Art. 23 Abs. 1), die jagdlichen Zwecken dienen, und auf Wintergatter (Art. 25) findet Satz 1 keine Anwendung.



Befriedung ist auf Antrag möglich!

Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen



(3) ¹In befriedeten Bezirken kann die Jagdbehörde dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten, dem Revierinhaber oder deren Beauftragten bestimmte Jagdhandlungen unter Beschränkung auf bestimmte Wildarten und auf eine bestimmte Zeit gestatten. ²Eines Jagdscheins bedarf es nicht. ³Jagdhandlungen mit der Schußwaffe dürfen dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten oder einem Beauftragten nur gestattet werden, wenn diese im Besitz eines gültigen Jagdscheins oder für den Gebrauch von Schußwaffen im Sinn des § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes¹⁾ ausreichend versichert sind. ⁴Die waffenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. ⁵Das Aneignungsrecht hat derjenige, dem oder dessen Beauftragten die Jagdhandlung gestattet wurde.

Die folgenden Sätze 6 und 7 werden angefügt:

„⁶Die oberste Jagdbehörde kann in befriedeten Bezirken bestimmte Jagdhandlungen nach Satz 1 auch durch Rechtsverordnung zulassen. ⁷In befriedeten Bezirken darf sich – unbeschadet der Vorschriften des Art. 38 – der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen aneignen.“



Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen



- Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPV-Anlagen) werden künftig **nicht mehr automatisch befriedet**.
- Der Zubau von FFPV-Anlagen führt künftig nicht mehr dazu, dass die **Mindestgröße bestehender Gemeinschaftsjagdreviere (250 ha)** unterschritten und Flächen einer anderen Jagdgenossenschaft zugeordnet werden müssen. Zudem bleiben künftig Flächen von **FFPV-Anlagen als Jagdfläche und Wildlebensraum erhalten**.
- Befriedung von FFPV-Anlagen bleibt **im Einzelfall** möglich, wenn das Ein- oder Auswechselln von Wild dauerhaft nicht möglich ist.

Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen



Für Hubert Aiwanger hat die Anlage in Flachlanden Vorbildcharakter für ganz Bayern: "Ich dränge darauf, dass möglichst jede bestehende Freiflächenanlage nachgerüstet wird. Nach Gesprächen mit der Versicherungsbranche akzeptieren nun auch die Versicherungen diese Durchschlupfe. Mit diesem Konzept vereinen wir die wachsende Zahl großflächiger PV-Anlagen mit dem Natur-



Wolf und Goldschakal im Jagdrecht

Wolf und Goldschakal



- Mit der Richtlinie (EU) 2025/1237 vom 17. Juni 2025 zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs (*Canis lupus*) hat der europäische Gesetzgeber den Wolf **vom strengen Schutz des Anhangs IV** der Richtlinie 92/43/EWG in den **niedrigeren Schutzstatus des Anhangs V** der Richtlinie 92/43/EWG überführt.
- Diese Änderung ist am 14. Juli 2025 in Kraft getreten. Damit ist der Wolf europarechtlich nicht mehr nach dem strengen Schutzsystem nach Art. 12 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG vor Zugriffen zu schützen.
- Der Goldschakal (*canis aureus*), der sich in Bayern zunehmend ausbreitet, unterliegt ebenfalls Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG.

Wolf und Goldschakal



- Wolf und Goldschakal, die in der **Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes** dem Jagdrecht unterstellt werden, beanspruchen im Vergleich zu vielen anderen jagdbaren Arten grundsätzlich große Lebensräume.
- Es bedarf daher voraussichtlich **eines Systems, das eine zahlenmäßige Begrenzung – abhängig vom Erhaltungszustand – für die beiden Tierarten erlaubt**, um Art. 14 der Richtlinie 93/43/EWG zu wahren. Hierfür wird eine Verordnungsermächtigung für die Regelung eines sog. „**Höchstabschuss**“ in Art. 32 Abs. 10 BayJG eingeführt (zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes!).

Wolf und Goldschakal



- Zudem werden Regelungen für den **Umgang mit verletzten und kranken Wölfen und Goldschakalen** in Art. 22a BayJG eingeführt. Maßnahmen, die zu einer Gewöhnung an Menschen führen können (Habiturierung), insb. die Gesundheitspflege von verletzten oder kranken Tieren oder die Fütterung durch Menschen, sind zu unterbinden.
- Das in Art. 11 der Richtlinie 92/43/EWG geregelte Monitoring (Überwachung) ist auch für Arten nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG (neben Wolf und Goldschakal z. B. auch Gamswild, Baummarder, Iltis und Schneehase) bereits in § 6 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) umgesetzt und verpflichtet zur Durchführung insoweit die dafür zuständigen Monitoringbehörden. Im Jagdrecht sind insoweit keine Änderungen notwendig. Die aus dem Monitoring gewonnenen Daten werden bei der Umsetzung des in Art. 32 Abs. 10 BayJG geregelten Höchstabschusssysteme zugrunde gelegt.

Wolf und Goldschakal



Einfach zusammengefasst:

- Wolf und Goldschakal werden in das Bayerische Jagdrecht aufgenommen.
- Die Aufnahme ist möglich, da im Juli 2025 auf europäischer Ebene der Schutzstatus des Wolfes von „streng geschützt“ auf „geschützt“ abgesenkt wurde.
- Auch der Goldschakal hat den Schutzstatus „geschützt“ und breitet sich in Bayern zunehmen aus.
- Durch die Aufnahme von Wolf und Goldschakal in das BayJG soll eine künftig notwendige Bejagung erleichtert werden.

Wolf und Goldschakal



- Bayern ist durch eine eigene jagdgesetzliche Regelung besser auf künftige Entwicklungen vorbereitet und kann in einigen Punkten bereits jetzt **Rechtssicherheit verbessern.**
- Auch der Bund arbeitet an einer Regelung zur Bejagung des Wolfs im Bundesjagdgesetz.

Wolf und Goldschakal



Was heißt das nun konkret:

Die Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, sind in § 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) aufgeführt.

Diese Vorschrift wird für Bayern ergänzt durch die **Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG)**.

In Bayern zusätzlich jagdbare Arten werden in § 18 AVBayJG aufgeführt.

„§ 18
Tierarten

AVBayJG



Dem Jagdrecht unterliegen folgende Tierarten:

1. Haarwild:

- 1.1. Rotwild (*Cervus elaphus*),
- 1.2. Damwild (*Dama dama*),
- 1.3. Sikawild (*Cervus nippon*),
- 1.4. Rehwild (*Capreolus capreolus*),
- 1.5. Gamswild (*Rupicapra rupicapra*),
- 1.6. Schwarzwild (*Sus scrofa*),
- 1.7. Muffelwild (*Ovis ammon musimon*)
- 1.8. Elchwild (*Alces alces*),
- 1.9. Steinwild (*Capra ibex*),
- 1.10. Wisent (*Bison bonasus*),
- 1.11. Feldhase (*Lepus europaeus*),
- 1.12. Schneehase (*Lepus timidus*),
- 1.13. Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*),
- 1.14. Murmeltier (*Marmota marmota*),
- 1.15. Wildkatze (*Felis silvestris*),
- 1.16. Luchs (*Lynx lynx*),
- 1.17. Fuchs (*Vulpes vulpes*),
- 1.18. Steinmarder (*Martes foina*),
- 1.19. Baumwilder (*Martes martes*),

- 1.20. Iltis (*Mustela putorius*),
 - 1.21. Hermelin (*Mustela erminea*),
 - 1.22. Mauswiesel (*Mustela nivalis*),
 - 1.23. Dachs (*Meles meles*),
 - 1.24. Fischotter (*Lutra lutra*),
 - 1.25. Waschbär (*Procyon lotor*),
 - 1.26. Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*),
 - 1.27. Sumpfbiber (*Nutria*) (*Myocastor coypus*),
 - 1.28. Mink (*Neovison vison*),
 - 1.29. Wolf (*Canis lupus*),
 - 1.30. Goldschakal (*Canis aureus*);
2. Federwild:
- 2.1. Rebhuhn (*Perdix perdix*),
 - 2.2. Fasan (*Phasianus colchicus*),
 - 2.3. Wachtel (*Coturnix coturnix*),
 - 2.4. Auerwild (*Tetrao urogallus*),
 - 2.5. Birkwild (*Lyrurus tetrix*),
 - 2.6. Rackelwild (*Lyrurus tetrix* x *Tetrao urogallus*),
 - 2.7. Haselwild (*Tetrastes bonasia*),

Wolf und Goldschakal



§ 19 AVBayJG enthält die uns bereits bekannten Jagdzeiten sowie folgende weitere Regelungen:

2. ergänzend zu § 1 Abs. 2 der Bundesverordnung die Jagd das ganze Jahr ausgeübt werden darf auf

Waschbär,

Marderhund,

Sumpfbiber (Nutria),

Mink (Neovison vison),

Nilgans,

**Diese Regelung ist
uns bereits bekannt!**

Wolf und Goldschakal



3. abweichend von § 1 Abs. 2 der Bundesverordnung in Verbindung mit § 22 Abs. 4 Satz 2 BJagdG

Wildkaninchen,

Waschbär,

Marderhund und

Nilgans

in den Setz- und Brutzeiten bejagt werden dürfen.

**Diese Regelung ist
uns bereits bekannt!**

Wolf und Goldschakal



(2) Die Jagd auf Graureiher darf entsprechend Art. 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI L 20 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung in der Zeit vom 16. September bis zum 31. Oktober in einem Umkreis von 200 m um geschlossene Gewässer im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Fischereigesetzes für Bayern ausgeübt werden.

(3) ¹Die Jagd auf Eichelhäher, Elster und Rabenkrähe darf in der Zeit vom 16. Juli bis 14. März ausgeübt werden. ⁴Die Jagd auf adulte Rostgänse darf in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar und auf juvenile Rostgänse ganzjährig ausgeübt werden.

(4) ¹Die Jagd darf auf Fischotter ausgeübt werden, soweit und solange eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG dies zulässt. ²Fischotter dürfen nur erlegt werden, wenn es sich erkennbar um Jungtiere handelt oder sie vorher lebend gefangen wurden und eindeutig als männlich bestimmt werden können oder ein Gewicht von weniger als 3,1 kg oder mehr als 8,5 kg aufweisen; anderenfalls sind sie am Fangort umgehend und unversehrt wieder freizulassen. ³Ausnahmen nach Art. 33 Abs. 5 Nr. 1 BayJG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 4 BJagdG sowie nach Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 BayJG in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Satz 2 BJagdG bleiben unberührt.

**Diese
Regelung ist
uns bereits
bekannt!**

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof hat Bejagung für
Fischotter vorerst außer Kraft gesetzt!



Wolf und Goldschakal



Neu:

Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) ¹Die Jagd darf auf Wölfe ausgeübt werden, soweit und solange eine naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung dies zulässt. ²Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

Was steht in Abs. 4 Satz 3?

.... soweit und solange eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG dies zulässt.

Wolf und Goldschakal



Ergebnis:

Wolf darf nur geschossen werden, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 45

Abs. 7 BNatSchG vorliegt:

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Anpassung der Jagdzeiten

Anpassung der Jagdzeiten



Die Ermächtigung im Bayerischen Jagdgesetz zur Festlegung von Jagd- und Schonzeiten wird – nach dem Vorbild anderer Bundesländer – so ausgestaltet, dass Bayern die vom Bund durch Verordnung vorgegebenen **Jagdzeiten nicht mehr nur abkürzen oder aufheben, sondern eigenständig festlegen kann.**

In **§§ 18 und 19 AVBayJG** werden auf dieser Grundlage sowohl die Liste der jagdbaren Tierarten als auch die Jagdzeiten umfassend überarbeitet.

Anpassung der Jagdzeiten



Änderungen beim Rehwild:

Beginn der Jagdzeit für **Böcke und Schmalrehe** ist künftig der 16. April.
Das Ende der Jagdzeiten für Rehwild bleibt unverändert.

Das bedeutet:

- Böcke: 16. April bis 15. Oktober
- Schmalrehe: 16. April bis 15. Januar
- Geißen und Kitze: 1. September bis 15. Januar

Anpassung der Jagdzeiten



- Mit dieser vorgezogenen Jagdmöglichkeit bereits im April wird auf die Tatsache reagiert, dass die Vegetation in vielen Revieren immer früher beginnt und gerade auch in **Waldrevieren** im Mai häufig aufgrund der starken Vegetationsentwicklung die Jagd erschwert ist.
- In der Vergangenheit wurden wegen Wildschäden im Wald viele Anträge auf vorgezogenen Reh-Abschuss gestellt und oftmals durch die unteren Jagdbehörden auch genehmigt. Durch die neue Regelung wird **Bürokratie reduziert** und **Rechtssicherheit geschaffen**.

Anpassung der Jagdzeiten



Auf die **wildbiologische Sensibilität der Rehwildjagd** im April wird hingewiesen:

- Jährlingsböcke und Schmalrehe sind noch bei der führenden, trächtigen Rehgeiß.
- Die Jagd sollte **bevorzugt auf Verjüngungsflächen** zur Vergrämung erfolgen.
- **Jagddruck auf Wildäsungsflächen sollte vermieden werden**, um das Wild nicht in verbissgefährdete Flächen „zu drücken“.



Anpassung der Jagdzeiten

Hinweis:

Es bleibt Dir überlassen, ob Du die Jagd auf Rehwild bereits ab dem 16.04. beginnen lässt oder erst später anfängst.

Genau so ist es Deine Entscheidung, ob Du bis zum 15.01. jagst oder die Jagd bereist z. B. am 31.12. enden lässt.

Das Gesetz gibt uns hier einen Rahmen, den wir nicht komplett ausschöpfen müssen.

Anpassung der Jagdzeiten



Anpassung weiterer Jagd- und Schonzeiten v. a. bei **schadensverursachenden Wildarten:**

- **Grau- und Kanadagänse:** 1. August bis 28. Februar, zusätzlich sitzende juvenile Gänse vom 1. bis 31. Juli
- **Ringeltauben:** bisherige Jagdzeit (1. November bis 20. Februar) wird um Sonderregelung für auf Ackerland oder auf Neueinsaaten von Grünland oder Baumschulkulturen einfallende Trupps von mind. 3 Tieren ergänzt. Somit: auf Alttauben vom 21.02. bis 31.03. und vom 20.08. bis 31.10. sowie auf Jungtauben vom 21.02. bis 31.10.!
- **Steinmarder:** 1. August bis 28. Februar (adult), 1. Juni bis 28. Februar (juvenil)
- **Dachse:** 1. August bis 31. Januar (adult), 16. April bis 31. Januar (juvenil)

Anpassung der Jagdzeiten



Bitte beachten:

Die Verordnung über die Jagd- und Schonzeiten, die im **Jagdschein abgedruckt** ist, stimmt mit Inkrafttreten des geänderten Bayerischen Jagdgesetzes nicht mehr!

Hierfür wird eine ... 10 BavJO eingeführt ... in Art. 22a ...

Verordnung über die Jagdzeiten
vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 243), geändert durch Verordnung vom 22. März 2000 (BGBl. I S. 243) und
Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487)
Auf Grund des § 20 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 2049)
verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1
(1) Die Jagd darf ausgeübt werden auf: Jagdzeiten Schonzeiten

	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Ok.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	
Rehwild												28	1/1/1/1
Käbber	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1									1/1/1/1
Schmalzpießer	1/1/1/1	1/1/1/1											1/1/1/1
Schmalziere	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1									1/1/1/1
Hirsche und Ältiere	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1									28
Dam- und Eberwild													28
Käbber	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1								1/1/1/1
Schmalzpießer	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1										1/1/1/1
Schmalziere	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1								1/1/1/1
Hirsche und Ältiere	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1								28
Kitze	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1								1/1/1/1
Rehwild													28
Schmalziere	1/1/1/1												1/1/1/1
Ricken	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1								1/1/1/1
Böcke	1/1/1/1							15/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1
Gamswild	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1									1/1/1/1
Muffelwild	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1									1/1/1/1
Schwarzwild	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1									1/1/1/1
Feldhasen	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1						1/1/1/1
Stein- und Baummarder	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1						28
Iltise	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1									28
Hermeline	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1									28
Mauswiesel	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1									28
Dachse	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1								1/1/1/1
Rebhühner	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1								1/1/1/1
Fasanen	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1							1/1/1/1
Wildtruhhähne	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1							1/1/1/1
Wildtruhhennen	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1							1/1/1/1
Ringel- und Turckentauben	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1						1/1/1/1
Höckerschwäne	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1						1/1/1/1
Graugänse	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1						1/1/1/1
Blass-, Saat-, Ringel- und Kanadagänse	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1						1/1/1/1
Stockenten	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1						1/1/1/1
Pfaff-, Krick-, Spieß-, Berg-, Reiher-, Tafel-, Sarnf- und Trauerenten ¹⁾	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1						1/1/1/1
Waldschnepfen	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1						1/1/1/1
Blaßschwärmer	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1						1/1/1/1
Lach-, Stumm-, Silber-, Mantel- und Heringsbröwen	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1	1/1/1/1						1/1/1/1

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes darf die Jagd das ganze Jahr ausgeübt werden beim Schwarzwild auf Frischlinge und Überläufer, auf Wildkaninchen und Füchse.

(3) Die in Absatz 1 festgesetzten Jagdzeiten umfassen nur solche Zeiträume einschließlich Tageszeiten, in denen nach den örtlich gegebenen äußeren Umständen für einen Jäger die Gefahr der Verwechslung der Tierarten nicht besteht.²⁾

§ 2
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Jagdzeiten vom 13. Juli 1967 (BGBl. I S. 723) außer Kraft.

¹⁾ geändert durch VO vom 22. März 2000 (BGBl. I S. 243)
²⁾ geändert durch VO vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487)



JÄGERVEREINIGUNG

Kreisgruppe

Schwabach-Roth e.V.

Überarbeitung der sachlichen Ge- und Verbote

Überarbeitung der sachlichen Ge- und Verbote



„Art. 29

Sachliche Gebote und Verbote (abweichend von den §§ 19 und 19a BJagdG)

(1) Auf krankgeschossenes Wild ist ergänzend zu § 22a BJagdG zeitgerecht und fachgemäß nachzusehen.

(2) Verboten ist

1. Wild

- a) unter Verwendung von Gift, Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, vergifteten oder betäubenden Ködern, Sprengstoffen oder Gasen zu fangen oder zu erlegen,
- b) unter Verwendung von künstlichen Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, zu fangen oder zu erlegen; ausgenommen hiervon sind Schwarzwild, Haarraubwild, soweit dieses nicht Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG unterfällt und invasive Haarwildarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),
- c) unter Verwendung von Spiegeln, elektrische Schläge erteilenden Geräten oder akustisch-elektronischen Geräten zu fangen oder zu erlegen; das Verbot zur Verwendung akustisch-elektronischer Geräte gilt nicht für Haarraubwild, soweit es nicht Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG unterfällt, sowie für invasive Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG,
- d) mit Fanggeräten, insbesondere Fallen, Schlingen jeder Art, Leim und sonstigen Klebstoffen, Haken, Netze, Reusen oder ähnliche Einrichtungen, sowie Fangvorrichtungen, insbesondere Fang- oder Fallgruben, zu fangen oder zu erlegen; dies gilt vorbehaltlich des Art. 29a nicht für die Jagd mit Fallen auf Wildkaninchen, Nutria und Haarraubwild, wobei beim Fang von Haarraubwild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG die Fallen grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen selektiv sein müssen,

- e) aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu beschießen; für Körperbehinderte sind Ausnahmen der Jagdbehörde möglich, wenn diese aufgrund ihrer körperlichen Behinderung die Jagd nur auf diese Weise ausüben können,
- f) mit halbautomatischen Langwaffen, die mit insgesamt mehr als drei Patronen geladen sind, sowie mit automatischen Waffen zu beschießen,
- g) mit Armbrüsten, auch als Fangschuss, zu beschießen,
- h) mit Bögen oder sonstigen Geräten, die Bolzen, Pfeile, Speere oder Spieße verschießen, sowie mit gehacktem Blei oder mit Vorderladerwaffen, auch als Fangschuss, zu beschießen,
- i) mit Pistolen oder Revolvern zu beschießen, ausgenommen im Falle der Bau- und Fallenjagd sowie zur Abgabe von Fangschüssen, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt,
- j) absichtlich krankzuschießen, insbesondere zur Abrichtung und Prüfung von Jagdhunden,
- k) zu bejagen, das durch Überflutungen, Lawinen oder sonstige Naturkatastrophen in Not geraten oder zum Verlassen der Einstände gezwungen worden ist; dies gilt nicht, soweit die Not des Wildes nur durch Erlegung beendet werden kann,
- l) durch Lappen oder sonstige Mittel daran zu hindern, aus seinen oder in seine Tageseinstände zu wechseln,
- m) später als vier Wochen vor Beginn der Jagdzeit, sofern es zuvor eingefangen oder aufgezogen wurde, auszusetzen,

Überarbeitung der sachlichen Ge- und Verbote



- n) zur Nachtzeit zu erlegen, mit Ausnahme von Schwarzwild, Haarraubwild, Möwen, Waldschnepfen, Auer-, Birk- und Rackelwild sowie invasiven Haarwildarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG; als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang,
 - o) unbefugt, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören; die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei steht dem nicht entgegen,
2. mit Schrot und Posten auf Schalenwild zu schießen und ausgenommen zur Abgabe von Fangschüssen mit Schrot und Posten auf Wölfe zu schießen,
 3. auf Rehwild mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) weniger als 1 000 Joule beträgt,
 4. auf alles übrige Schalenwild und Wölfe mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2 000 Joule haben,
 5. Selbstschussgeräte zu verwenden,
 6. die Treibjagd auf Schalenwild, mit Ausnahme von Schwarzwild, auszuüben,
 7. die Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 m von der Reviergrenze, die Jagd durch Abklingeln der Felder, die Treibjagd bei Mondschein, die Brackenjagd auf einer Fläche von weniger als 1 000 ha oder die Hetzjagd auf Wild auszuüben,
 8. Schalenwild in einem Umkreis von 200 m von Fütterungen, ausgenommen Kirrungen, zu erlegen,

9. Abwurfstangen ohne Erlaubnis des Revierinhabers zu sammeln,
10. Arzneimittel, natürliche und synthetische Lockmittel, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe die Gesundheit von Wild oder Menschen gefährden können, an Wild zu verabreichen oder auszubringen,
11. geblendete oder verstümmelte Vögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden.

(3) ¹Die in Abs. 2 Nr. 3 und 4 vorgeschriebenen Energiewerte und Mindestkaliber können unterschritten werden, wenn von einem staatlichen oder staatlich anerkannten Fachinstitut die Verwendbarkeit der Munition für bestimmte jagdliche Zwecke und die tierschutzgerechte Tötungswirkung bestätigt wird. ²Auf der kleinsten Verpackungseinheit der Munition sind das Fachinstitut, das die Prüfung vorgenommen hat, sowie der Verwendungszweck anzugeben.

(4) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus die Gebote nach Abs. 1 und die Verbote nach Abs. 2 zu erweitern.

(5) ¹Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus die Verbote des Abs. 2 aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, der Gefährdung der Gesundheit von Menschen, zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken, aus Gründen des Tierschutzes, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten einzuschränken. ²Für Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG darf die Einschränkung der Verbote nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis f und Nr. 11 nur aus den in Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Gründen und nach den in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Maßgaben erfolgen, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt. ³Für Wild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG darf die Einschränkung der Verbote nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a

Überarbeitung der sachlichen Ge- und Verbote



bis g nur aus den in Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG genannten Gründen erfolgen, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und entweder die Wildpopulation trotz der Einschränkung weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt oder der ungünstige Erhaltungszustand nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird.

(6) Die Jagdbehörde kann unter den Voraussetzungen des Abs. 5 die Verbote des Abs. 2 auch durch Einzelanordnung einschränken.“

Überarbeitung der sachlichen Ge- und Verbote



Empfehlung:

§ 29 BayJG aufmerksam und ganz lesen.

Hier wurden **rechtliche Klarstellungen** vorgenommen, wie z. B.

- Streichung des Schalldämpferverbotes
- Zulassung der Fallen- und Nachtjagd für die invasive Nutria

Sachkunde für die Fallenjagd

Sachkunde für die Fallenjagd



Die Sachkunde für die Fallenjagd wird **künftig mit Ablegen der bayerischen Jägerprüfung** nachgewiesen.

Bei Ablegen der bayerischen Jägerprüfung kann somit der bisher zu erbringende Nachweis durch Teilnahme an einem entsprechenden Sachkundelehrgang entfallen.

Die näheren Bestimmungen für den Nachweis der erforderlichen Sachkunde in Bezug auf den Lehrgang werden in der **AVBayJG festgelegt**. Es wird bestimmt, dass bei Ablegen der bayerischen Jägerprüfung ab einem bestimmten Stichtag der bisher zu erbringende Nachweis durch Teilnahme an einem entsprechenden Sachkundelehrgang entfällt.

Sachkunde für die Fallenjagd



Für Jagdscheininhaber, die ihre Jägerprüfung vor dem entsprechenden Stichtag oder außerhalb von Bayern abgelegt haben, besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit, den Nachweis über die Sachkunde für die Jagd mit Fallen auch außerhalb der Jägerprüfung durch Teilnahme an einem Sachkundelehrgang zu erwerben.

Die inhaltlichen Anforderungen an den Lehrgang werden konkretisiert und es wird sichergestellt, dass die Lehrgänge nur von geeigneten Personen mit ausreichend praktischer Erfahrung durchgeführt werden.

23. Art. 29a wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) Die Fallenjagd darf nur ausüben, wer die hierfür erforderlichen Kenntnisse nachweisen kann.“

**Neuer Absatz 1
wird eingefügt!**



Art. 29a Jagd mit Fallen

(1) ¹Die verwendeten Fallen müssen ihrer Bauart nach Mindestanforderungen erfüllen, die ein sofortiges Töten oder einen unversehrten Lebendfang gewährleisten. ²Fangeisen dürfen nur verwendet werden, wenn zusätzlich

1. ihre Betriebssicherheit regelmäßig überprüft wird und
2. sie dauerhaft so gekennzeichnet sind, daß ihr Besitzer feststellbar ist.

(2) ¹Fangeisen dürfen nur in geschlossenen Räumen, Fangbunkern oder Fanggärten, in denen die Schlagfalle nach oben verblendet ist, so aufgestellt werden, daß von ihnen keine Gefährdung von Menschen, geschützten Tieren und Haustieren ausgeht. ²Art. 42 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Verwendung von Schlagfallen ist der Jagdbehörde anzuzeigen.

(4) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln. ²Mit der Durchführung der Lehrgänge (Art. 28 Abs. 1 Satz 4), der Überprüfung der Fangeisen auf ihre Betriebssicherheit, ihrer Kennzeichnung und Registrierung (Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2) kann der Landesjagdverband Bayern e. V. betraut werden; in diesem Fall hat der Landesjagdverband Bayern e. V. oder dessen zuständige Kreisgruppe der Jagdbehörde auf Verlangen die Ergebnisse der Funktionsprüfung sowie die Namen und Anschriften der Besitzer der gekennzeichneten Fangeisen mitzuteilen.

**Bisheriger Wortlaut
für die Fallenjagd**

Sachkunde für die Fallenjagd



Die genauen Vorschriften zur Ausübung der Fallenjagd findet man in den **§§ 12a – 12f AVBayJG**.

Hier wird die Vorschrift § 12g AVBayJG ergänzt:

„§ 12g

Erlangung und Nachweis der erforderlichen Fachkenntnis zur Ausübung der Jagd mit Fallen

(1) Der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnis zur Ausübung der Jagd mit Fallen (Art. 29a Abs. 1 BayJG) gilt als erbracht, wenn die Jägerprüfung in Bayern nach dem **...[einzusetzen: Datum des Stichtags]** erfolgreich abgelegt oder die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd nachgewiesen wird.

(2) ¹Der Lehrgang muss sich auf folgende Ausbildungsinhalte erstrecken:

1. gesetzliche Grundlagen der Fallenjagd unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften des Tier-, Natur- und Artenschutzes, der Unfallverhütung, des Haftungsrechts sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
2. Bauart und Funktionsweise der für den Lebend- und Totfang zulässigen Fallen,
3. Ausübung der Fallenjagd mit praktischer Einweisung in den Gebrauch der Fallen.

²Über ihre Teilnahme erhalten Teilnehmer eine Bestätigung des Veranstalters des Lehrgangs.

(3) ¹Die Leiter der Lehrgänge für die Fallenjagd werden von der Jagdbehörde bestätigt. ²Es dürfen nur geeignete, jagdpachtfähige Inhaber von Jahresjagdscheinen bestätigt werden, die über ausreichende praktische Erfahrungen in der Fallenjagd und über ausreichendes Anschauungsmaterial für die Einweisung in den Gebrauch der Fallen verfügen.“



JÄGERVEREINIGUNG

Kreisgruppe

Schwabach-Roth e.V.

Sachkunde für die Fallenjagd



Hinweis:

Selbst, wenn Du den Sachkundenachweis für die Fallenjagd bereits hast, sei es durch die originäre Jagdausbildung oder durch einen Fortbildungskurs:

Es gehört zur Weidgerechtigkeit, dass wir uns regelmäßig fortbilden. So gibt es von Zeit zu Zeit in jedem Themengebiet Neuerungen, so auch im Bereich der Fallenjagd.

Es schadet also nicht, sein Wissen regelmäßig bei Fortbildungsveranstaltungen aufzufrischen!

Regelungen für Kitz- und Wildtierrettung

Regelungen für Kitz- und Wildtierrettung



Es werden Regelungen eingeführt, um **Rechtssicherheit** bei der Kitz- und Wildtierrettung herzustellen.

Diese betreffen:

- Das Absuchen von Mähflächen v. a. mit Drohnen.
- Das Einfangen und Retten von Wild im Mähbereich und die Nottötung von durch Mähmaschinen schwer verletzten Wildes durch den Bewirtschafter oder von ihm beauftragte Personen.

Maßnahmen dürfen **ohne Beteiligung des Jägers nur dann durchgeführt werden, wenn dieser nicht erreicht oder ermittelt werden konnte**. Der Jäger ist aber im Nachgang zu informieren.

Regelungen für Kitz- und Wildtierrettung



Bisheriger Wortlaut des Art. 22 a BayJG:

Art. 22a Schutz kranken und verletzten Wildes

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Rahmen des § 36 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes¹⁾ Vorschriften über das Aufnehmen, die Pflege und die Aufzucht verletzten oder kranken Wildes und dessen Verbleib zu erlassen; diese Vorschriften können sich auch auf Eier oder sonstige Entwicklungsformen solchen Wildes erstrecken.

Regelungen für Kitz- und Wildtierrettung



Neuer Wortlaut des Art. 22 a BayJG:

Art. 22a wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut werden die folgenden Abs. 1 bis 4 vorangestellt:

„(1) ¹Das Absuchen von Flächen mit Drohnen, vergleichbaren Fluggeräten oder auf andere Weise durch den Bewirtschafter oder einen von diesem Beauftragten, um Wild aufzuspüren, für das durch die Bewirtschaftung einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche die Gefahr einer Verletzung entsteht, gilt nicht als Aufsuchen und Nachstellen im Sinne von § 1 Abs. 4 BJagdG. ²Der Bewirtschafter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Revierinhaber unverzüglich benachrichtigt wird, wenn dieser zuvor in angemessener Zeit nicht erreicht oder ermittelt werden konnte.

(2) ¹Wild, das nicht nach § 26 BJagdG verscheucht werden kann und für das durch die Bewirtschaftung einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche die Gefahr einer Verletzung entsteht, darf vom Bewirtschafter oder einem von diesem Beauftragten gefangen und aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich verbracht werden, wenn der Revierinhaber in angemessener Zeit nicht erreicht oder ermittelt werden kann. ²Derjenige, der das Wild gefangen hat, hat es unverzüglich und verletzungsfrei nach Wegfall der Gefahr in der Nähe der Fundstelle freizulassen und der Bewirtschafter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Revierinhaber unverzüglich benachrichtigt wird.

(3) ¹Wird Wild durch die Bewirtschaftung einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche schwer verletzt, darf dieses ergänzend zu § 22a Abs. 1 Halbsatz 2 BJagdG von einem Jagdscheininhaber oder, sofern ein solcher nicht verfügbar ist, vom Bewirtschafter oder einem von diesem Beauftragten unabhängig von den Jagd- und Schonzeiten getötet werden, wenn die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Tötung von Tieren vorhanden sind und der Revierinhaber in angemessener Zeit nicht erreicht oder ermittelt werden kann. ²Das Töten ist dem Revierinhaber unverzüglich anzuzeigen. ³Satz 1 gilt nicht für Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG.

(4) Es ist verboten, kranke oder verletzte Wölfe und Goldschakale aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen, sofern es sich nicht um eine behördliche oder behördlich zugelassene Maßnahme handelt.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 5 und in Halbsatz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt, die Angabe „im Rahmen des § 36 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ wird gestrichen und nach der Angabe „Verbleib“ wird die Angabe „sowie abweichend von § 22a BJagdG weitergehende Regelungen zur Erlegung krankgeschossenen und schwerkranken Wildes“ eingefügt.

Regelungen für Kitz- und Wildtierrettung



Im Ergebnis zusammengefasst:

- Absuchen von zu mähenden Flächen durch Landwirt oder beauftragte Person gilt nicht als Aufsuchen und Nachstellen
- Landwirt muss Pächter umgehend benachrichtigen, wenn er zuvor nicht erreicht oder ermittelt werden konnte
- Wild, das auf den zu mähenden Flächen nicht flüchtet, darf vom Landwirt gefangen und aus Gefahrenbereich gebracht werden, wenn Revierinhaber nicht erreichbar ist. Aber: unverzügliche Freilassung nach Beendigung der Mahd.
- Ausgemähtes Wild darf von Landwirt bei ausreichender Fähigkeit und Kenntnis erlöst werden, wenn Pächter nicht erreichbar ist, aber: unverzügliche Benachrichtigung Pächter!

Regelungen zur möglichen Abschussplanfreiheit

Regelungen zur möglichen Abschussplanfreiheit



Situation bislang:

Die gesetzliche Abschussregelung, die bislang für Rehwild nur die Bejagung auf **Grund und im Rahmen eines behördlichen Abschussplans zulässt**, wird um eine Möglichkeit der Bejagung des Rehwilds ohne Abschussplan erweitert.

Regelungen zur möglichen Abschussplanfreiheit



Welche Möglichkeiten haben wir nun?

- Die bisherige dreijährige Abschussplanung für Rehwild kann – **in grünen wie in roten Revieren** – beibehalten werden.
- Niemand wird in die Abschussplanfreiheit gezwungen!
- Es besteht zu jedem Jagdjahr die Möglichkeit, aus der Abschussplanung auszusteigen **oder** in den behördlichen Abschussplan zurückzukehren.

Regelungen zur möglichen Abschussplanfreiheit



- ✓ Grundbesitzer und Jagdgenossen können sich **für die Abschussplanfreiheit entscheiden.**
- ✓ Es besteht **sowohl in grünen als auch in roten Revieren** die Möglichkeit, Rehwild ohne Abschussplan zu bejagen.
- ✓ Ausschlaggebend ist also **nicht die Verbissbelastung der Hegegemeinschaft,** sondern des jeweiligen Reviers im Rahmen der ergänzenden Revierweise Aussage.



Revier
rot **oder** grün

Bejagung ohne
Abschussplan



Verbissbelastung
der
Hegegemeinschaft

Ergänzende
revierweise
Aussage für
einzelnes Revier



Regelungen zur möglichen Abschussplanfreiheit



Voraussetzungen für die Abschussplanfreiheit **sowohl in grünen als auch in roten Revieren:**

- **Beschluss der Jagdgenossenschaft (per Mitgliederversammlung) oder Entscheidung des Jagdberechtigten in Eigenjagdrevieren**

- **und Anzeige des Beschlusses/der Entscheidung bei der unteren Jagdbehörde.**

➔ Bei der Jagdgenossenschaftversammlung ist den Waldbesitzern vor einer Beschlussfassung die Möglichkeit einzuräumen, ihre Belange zu äußern.

➔ Der Verlauf der Versammlung ist – wie üblich – in einer Niederschrift festzuhalten.

Es handelt sich also nicht um einen Antrag, der zu genehmigen ist, sondern eine Anzeige/Mitteilung ist ausreichend.

Regelungen zur möglichen Abschussplanfreiheit



Abschussplanfreiheit
in grünem oder rotem Revier

1.

Beschluss der Jagdgenossenschaft (per Mitgliederversammlung) oder Entscheidung des Jagdberechtigten in Eigenjagdrevieren



2.

Anzeige des Beschlusses/der Entscheidung bei der unteren Jagdbehörde



Regelungen zur möglichen Abschussplanfreiheit



Weitere Voraussetzungen für die Abschussplanfreiheit **sowohl in grünen als auch in roten Revieren:**

- Durchführung eines **jährlichen Waldbegangs** von Jagdgenossenschaft/Verpächter und Jäger/Pächter, an dem alle Jagdgenossen die Möglichkeit der Teilnahme haben müssen. Der Termin des Waldbegangs ist ortsüblich bekannt zu machen. Es ist zu **dokumentieren** (Datum, Ort, Teilnehmer), dass dieser Waldbegang stattgefunden hat; **es muss aber kein Protokoll erstellt werden.**
- **Einigung** zwischen Jagdgenossenschaft/Verpächter und Jäger/Pächter darüber, in welcher Form die Jagdgenossenschaft/Verpächter vom Jäger/Pächter über das erlegte Rehwild informiert wird (z. B. **jährliche Mitteilung der Streckenliste** bzw. andere Formen der Information – **bis hin zum körperlichen Nachweis**).

Regelungen zur möglichen Abschussplanfreiheit



Zusätzliche Voraussetzung für die Abschussplanfreiheit, die **nur in roten Revieren** gefordert werden:

- Es muss auf Revierebene zwischen Jagdgenossenschaft und Jäger ein **Jagdkonzept** („To-Do-Liste“) vereinbart oder vom Eigenjagdberechtigten festgelegt werden mit dem Ziel, die Verbissituation zu verbessern.
- Hierfür wird eine **ministerielle Orientierungshilfe** mit geeigneten Maßnahmen zur Verfügung gestellt. Die konkrete Gestaltung des Jagdkonzepts obliegt der Jagdgenossenschaft bzw. dem Eigenjagdberechtigten in Abstimmung mit dem Jäger. Dieses Jagdkonzept muss nicht bei der Behörde vorgelegt werden, außer es wird angefordert.



Abschussplanfreiheit

in **rotem Revier**



Beschluss der Jagdgenossenschaft (per Mitgliederversammlung) oder Entscheidung des Jagdberechtigten in Eigenjagdrevieren



Anzeige des Beschlusses/der Entscheidung bei der unteren Jagdbehörde



Jagdkonzept



JÄGERVEREINIGUNG

Kreisgruppe

Schwabach-Roth e.V.

Regelungen zur möglichen Abschussplanfreiheit



Was ist ein Jagdkonzept?

Ein Jagdkonzept ist ein Dokument, welches bestimmte **Vorgehensweisen und Handhabungen** zu folgenden Punkten beinhaltet (nicht abschließend):

- Schwerpunktbejagung an Verjüngungsflächen
- Vermeidung von Jagddruck auf Äsungsflächen
- Information des Jägers über Anpflanzungen oder Naturverjüngungen
- Erreichen/Beibehalten eines tragbaren Wildbestandes
- frühzeitige Abschusserfüllung (möglichst im Herbst)
- Errichtung von Weiserzäunen)

Regelungen zur möglichen Abschussplanfreiheit



Zusätzliche Voraussetzung für die Abschussplanfreiheit, die **nur in roten Revieren** gefordert werden:


Reviere, deren Verbissbelastung im Forstlichen Gutachten auf Revierebene **das zweite Mal nach Eintritt in die Abschussplanfreiheit als „zu hoch“ oder „deutlich zu hoch“ („rot“)** bewertet wurden, **können nur dann abschussplanfrei bleiben**, wenn sie sich auf einen geeigneten Abschussnachweis (z. B. körperlich oder digital) geeinigt haben und diesen eigenverantwortlich durchführen!

Regelungen zur möglichen Abschussplanfreiheit



Grundsätzlich kann man jährlich **vor Beginn des neuen Jagdjahres (1. April)** die Abschussplanfreiheit beschließen bzw. in die behördliche Abschussplanung zurückkehren.

Es besteht **Eingriffsmöglichkeit der Jagdbehörde**, falls eine den jagdgesetzlichen Vorgaben entsprechende Jagdausübung in Jagdrevieren ohne Abschussplanung nicht erfolgt.

 Werden die gesetzlichen Leitplanken nicht eingehalten (gesunde, artenreiche Wildbestände oder berechtigte Ansprüche auf Schutz gegen Wildschäden), setzt die Jagdbehörde unter Einbindung des Jagdbeirats und der Hegegemeinschaft einen Abschussplan fest.

Regelungen zur möglichen Abschussplanfreiheit



- Ziel dieser neuen Regelung mit Abschussplanfreiheit, Waldbegang, etc. ist es, **mehr Eigenverantwortung vor Ort zu ermöglichen und passgenau jagdliche Lösungen unbürokratisch umzusetzen**, um ein ausgeglichenes Wald-Wild-Verhältnis, eine zukunftsfähige Verjüngung der Wälder und einen gesunden Wildbestand zu erreichen.
- Zudem werden das an Grund und Boden gebundene **Jagdrecht gestärkt**, auf Eigenverantwortung statt Bürokratie gesetzt und streitanfällige Debatten über Abschusszahlen vermieden.
- **Streckenliste und Hegeschauen bleiben wie bisher bestehen.**



JÄGERVEREINIGUNG

Kreisgruppe

Schwabach-Roth e.V.

**Jagd ist Passion, Natur und
Verantwortung!**



Quellenverzeichnis

- Faktenblatt Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Stand Januar 2026
- Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften, Drucksache 19/9707, 28.01.2026
- www.gesetze-bayern.de (aktueller Stand BJagdG, BayJG, BNatSchG, AVBayJG)